

Allgemeine Buchungsbedingungen

1. Wird eine Ferienwohnung bestellt, zugesagt oder kurzfristig bereitgestellt, so ist ein Gastaufnahmevertrag zustande gekommen.
2. Der Abschluss des Gastaufnahmevertrages verpflichtet die Vertragspartner für die gesamte Dauer des Vertrages zur Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen. Ein gesetzliches Recht zum Rücktritt (Storno) gibt es beiderseits nicht.
 - a) Verpflichtung des Beherbergungsbetriebes ist es, Ferienwohnungen entsprechend der Bestellung bereitzuhalten.
 - b) Verpflichtung des Gastes ist es, den Preis für die Zeit (Dauer) der Bestellung der Ferienwohnung zu bezahlen.
3. Nimmt ein Gast die bestellte Ferienwohnung nicht oder nur teilweise in Anspruch, so bleibt er trotzdem verpflichtet, den Preis für die vereinbarte Ferienwohnung zu bezahlen. Eine etwaige Verhinderung des Gastes, gleich aus welchem Grund, ist unbeachtlich (§ 552 BGB).
4. Der Gast (Mieter) verpflichtet sich, bei Nichtinanspruchnahme der vertraglichen Leistungen den vereinbarten Preis zu bezahlen, abzüglich der ersparten Aufwendungen des Gastgebers. Die Einsparungen betragen bei Ferienwohnungen 10 %.
5. Bei einer Stornorechnung muss der Betrieb nur die Einsparungen ansetzen, die tatsächlich angefallen sind. Stattdessen kann er sich auch nach der Konditionen-Empfehlung des Wirtschaftsministeriums richten.
6. Kann der Beherbergungsbetrieb die nicht in Anspruch genommene Ferienwohnung anderweitig tatsächlich vergeben, so entfällt die Verpflichtung des Gastes zur Bezahlung in Höhe der anderweitig erzielten Einnahmen für diesen Zeitraum.
7. Der Gast hat ein bei Buchung der Ferienwohnung eine Anzahlung in Höhe von 100 Euro an den Beherbergungsbetrieb zu bezahlen. Die Anzahlung wird auf den Endpreis angerechnet.
8. Der Beherbergungsbetrieb hat einen Anspruch auf Barzahlung aller Leistungen vor Abreise und ein gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Gastes.
9. Der Gast verpflichtet sich für alle Schäden, die durch ihn oder seine Mitreisenden verursacht werden oder bei der Mithilfe entstehen, aufzukommen.
10. Gerichtsstand ist der Betriebsort, da auch im Falle einer Nichtbeanspruchung der Wohnung die Leistungen aus dem Gastaufnahmevertrag am Ort des Betriebes zu erbringen sind.